

Titel:

Berichtigung, offensichtliche Unrichtigkeit, Schreibversehen, Antrag, Landgericht, fristgemäß, Schriftsatz, Vorsitzender Richter, Richterin, Fristgemäß, Unrichtigkeit

Schlagworte:

Berichtigung, offensichtliche Unrichtigkeit, Schreibversehen, Antrag, Landgericht, fristgemäß, Schriftsatz, Vorsitzender Richter, Richterin, Fristgemäß, Unrichtigkeit

Vorinstanz:

LG München I, Endurteil vom 26.11.2025 – 21 O 12112/25

Rechtsmittelinstanz:

OLG München vom -- – 6 U 3855/25 e

Fundstelle:

GRUR-RS 2025, 37992

Tenor

Das Endurteil vom 26.11.2025 wird im Tatbestand auf Seite 4, 2. Ansatz, Satz 2 wie folgt berichtigt:

Der Passus

"Zudem beantragen sie dort am 16.10.2025 eine Anti-Anti-Suit Injunction gegen die hiesige einseitige Verfügung, die am 20.10.2025 erlassen wurden (vgl Anlage HRM 6)."

wird ersetzt durch

"Zudem beantragen sie dort am 16.10.2025 eine Anti-Anti-Suit Injunction zum Schutz des UK-Hauptsacheverfahrens, die am 20.10.2025 erlassen wurde (vgl Anlage HRM 6)"

Entscheidungsgründe

1

Die Antragsgegnerin hat mit Schriftsatz vom 11.12.2025 fristgemäß die Berichtigung beantragt. Die Antragsstellerin ist dieser nicht entgegengetreten. Nachdem es sich um eine offensichtliche Unrichtigkeit aufgrund eines Schreibversehens handelt, war dem Antrag nach § 320 ZPO stattzugeben.